OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351081/3/Py

Datum:
Linz, 9. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des B J W, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21. September 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid wird mit der Maßgabe bestätigt, als Punkt 2. im Spruch zu entfallen hat und unter der Überschrift „Hinweise“ im Anschluss an den Spruchteil beizufügen ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. September 2021, GZ: SJF/SH, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG in Form von monatlichen Leistungen wie folgt gewährt:

„1. Es wird Ihnen ab 3.9.2021 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für B J W, geb. x:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 28.2.2022 befristet.

Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) B J W, geb. x:
- Lohn, Wohnbeihilfe, jedes sonstige anrechenbare Einkommen

2. Da Ihnen eine Stundenerhöhung Ihrer Arbeitskraft von derzeit 25 Wochenstunden auf Vollzeittätigkeit von 40 Wochenstunden zumutbar ist, werden Sie hiermit gem. § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG nachweislich ermahnt, dass Sie Ihre Arbeitskraft in einer Ihnen zumutbaren Weise einsetzen. Dazu gehört - neben den privaten und vorwiegend auf geringfügiger Basis getätigten Bewerbung - eine unverzügliche Anmeldung beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend in einem Stundenausmaß von bis zu 40 Wochenstunden, dementsprechende Einhaltung von Terminen beim AMS sowie allfälliger weiterer Anstrengungen Ihrerseits, eine Arbeit in Vollzeitbeschäftigung im Rahmen Ihrer gesundheitlichen Möglichkeiten zu finden.

Gemäß § 6 Abs. 5 Z. 4 leg.cit. wird Ihnen daher aufgetragen, die obzit. Anmeldung beim AMS der Behörde binnen 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides nachzuweisen.

Sie werden hiermit nachweislich darauf hingewiesen, dass Ihre Leistung der Sozialhilfe gekürzt wird, wenn trotz Ermahnung keine Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz Ihrer Arbeitskraft besteht (§19 Abs. 1 Oö. SOHAG).

Sollten Sie eine Beschäftigung in Vollzeit haben, werden Sie hiermit nachweislich gem. § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG darauf hingewiesen, dass Sie diese Beschäftigung nicht aus eigenem Verschulden (= fristlose Kündigung, Selbstkündigung, einvernehmliche Auflösung) beenden dürfen.

Rechtsgrundlagen idgF

§§ 5 bis 7, §11, §12, §§14 bis 16, §19, §20 und §24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), Nr. 107/2019

Hinweise:

1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Antragstellung am Hinweisblatt über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft, im Rahmen des Oö. SOHAG hingewiesen wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist (§ 28) bekannt zu geben.

3. Die von Ihnen schriftlich formulierte Anfrage auf Kostenersatz für zahnärztliche Leistung € 255,75 wird mit folgender Begründung beantwortet:
   Dem Oö. SOHAG ist keine Bestimmung zu entnehmen, nach welcher ein allfälliger Sonderbedarf (gegenständlich die Kosten über zahnärztliche Leistung) von den Einkünften im Sinne der §§ 6 Abs. 5, 14 Abs. 1 Oö. SOHAG abzuziehen wäre. Es obliegt dem Antragsteller, entsprechende Befreiungsmöglichkeiten nach dem ASVG und gemäß den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen geltend zu machen, zumal durch den Bezug der Sozialhilfe auch und insbesondere die Einbeziehung in die Krankenversicherung gemäß § 11 Oö. SOHAG gewährleistet ist. “

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und zusammengefasst vorgebracht, dass gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind, vergleichbar der früheren Regelung, wonach nur tatsächlich anfallende und für den Lebensbedarf zur Verfügung stehende Einkünfte berücksichtigt und angerechnet werden durften.

Am 1. September 2021 seien ihm für zahnärztliche Leistungen Kosten in Höhe von 255,75 Euro erwachsen, die – anders als nach dem Oö. BMSG – nicht mehr mit gesondertem Antrag geltend gemacht werden können. Infolge der Bezahlung dieser Kosten würden dem Bf für den Lebensunterhalt sowie die Befriedigung des Wohnbedarfs weniger Mittel zur Verfügung stehen, auf den Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds der ÖGK bestehe kein Rechtsanspruch.

Abschließend bringt der Bf in seiner Beschwerde vor, dass die gegenständliche Leistung erst ab dem 3. September 2021 zuerkannt wurde, obwohl keine erstmalige Antragstellung vorliege.

Mit Eingabe vom 7. Oktober 2021 übermittelte der Bf eine Beschwerdeergänzung in der er zusammengefasst ausführt, dass ihm die zahnärztlichen Kosten in Höhe von 255,75 Euro am 1. Oktober 2021 aus dem Unterstützungsfonds der Österreichischen Gesundheitskasse refundiert wurden. Seine Beschwerde werde jedoch aufrecht gehalten, da die gegenständliche Rechnung von ihm im September beglichen wurde und die Rückerstattung des gegenständlichen Betrages im darauffolgenden Monat an seiner konkreten Notlage im September 2021 nichts zu ändern vermag. Zudem wurde ihm die Leistung ab 3. September 2021 und nicht bereits ab 1. September 2021 zuerkannt.

3. Mit Vorlageschreiben vom 23. September 2021 (eingegangen am 12. Oktober 2021) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das LVwG Oö. hat Beweise erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, österreichischer Staatsangehöriger, geb. x, allein wh. in x, übermittelte an die belangte Behörde am 3. September 2021 einen mit diesem Datum datierten Antrag auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, nachdem ihm zuvor befristet bis 31. August 2021 Sozialhilfe zuerkannt wurde. Auf den Ablauf dieser Frist wurde der Bf von der belangten Behörde mit E-Mail vom 26. August 2021 hingewiesen.

Der Bf ist bei einem Personenbeförderungs- und Mietwagenunternehmen im Ausmaß von 25 Stunden pro Woche beschäftigt.

Für zahnärztliche Leistungen wurde ihm vom behandelnden Arzt ein Selbstbehalt laut Kassenvorschreibung in Höhe von 255,75 Euro in Rechnung gestellt. Diese von ihm am 9. September 2021 bezahlten Kosten wurden ihm am 1. Oktober 2021 aus dem Unterstützungsfonds der Österreichischen Gesundheitskasse refundiert.

4.2. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

5. Das LVwG Oö. hat erwogen:

5.1. § 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 102/2019 idgF legt den Bedarfszeitraum der Sozialhilfe fest:

„Bedarfszeitraum ist der tatsächliche und rechtmäßige Aufenthalt in Oberösterreich, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung."

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16; 2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des

Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

§ 9 Oö. SOHAG regelt die Möglichkeit von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle wie folgt:

„(1) Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, können zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Form zusätzlicher Sachleistungen gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalierte Leistungen nach § 7 nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird.
(2) Leistungen nach Abs. 1 können nicht gewährt werden, wenn dadurch das Leistungsniveau der Netto-Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres überschritten würde.
(3) Auf Leistungen nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch."

§ 14 Oö. SOHAG normiert die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen

Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

5.2.1. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, steht dem Gesetzgeber bei der Beurteilung sozialer Bedarfslagen und bei der Ausgestaltung der an diese Bedarfslagen anknüpfenden sozialen Maßnahmen ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, Leistungen der Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe in unbeschränkter Weise zu gewähren, wenn dies eine Förderung rechtspolitisch unerwünschter Ziele zur Folge hätte.

Aus den angeführten Gesetzesbestimmungen geht hervor, dass dem Oö. SOHAG keine Bestimmung zu entnehmen ist, nach welcher ein allfälliger Sonderbedarf (gegenständlich die Kosten für einen Zahnersatz) von den Einkünften im Sinne der §§ 6 Abs. 5 und 14 Abs. 1 Oö. SOHAG abzuziehen wäre.

Dem Bf wurden die angeführten Kosten für die zahnmedizinische Behandlung aus dem Unterstützungsfonds der Österreichischen Gesundheitskasse erstattet. Unabhängig davon, dass bei der Gewährung von Vorschussleistungen durch die Behörde gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG eine Aufrollung Platz greifen würde, ist auszuführen, dass die Leistungen mit Rechtsanspruch zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs im Gesetz abschließend geregelt sind und auf allfällig Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle gemäß § 9 Abs. 3 Oö. SOHAG kein Rechtsanspruch besteht. Es kann daher nicht als rechtswidrig erkannt werden, dass die vom Bf angeführten Kosten der zahnmedizinischen Leistungen im Spruch des angefochtenen Bescheides nicht berücksichtigt wurden.

5.2.2. Die dem Bf vor der gegenständlichen Antragstellung zuerkannte Leistung war bis 31. August 2021 befristet und ist daher mit diesem Tag ausgelaufen. Trotz ausdrücklicher Information durch die Behörde am 26. August 2021 stellt der Bf erst am 3. September 2021 wieder einen Antrag auf Zuerkennung von Sozialhilfe, weshalb von der belangten Behörde zu Recht der Bedarfszeitraum ab Antragstellung 3. September 2021 festgelegt wurde.

5.3. Zur Spruchkorrektur ist auszuführen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Beisetzung von Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, Auflagen oder Befristungen eines Verwaltungsaktes nur dann zulässig ist, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage kommt daher nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht (vgl. jüngst VwGH 27.02.2020, Ra 2019/10/0032-4 mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG, der wortgleich mit der gegenständlich relevanten Bestimmung des § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG ist, weiters Folgendes festgestellt: *„Insbesondere stellt § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG keine Grundlage für eine ‚Auflage' zur Suche einer kostengünstigeren Wohnung dar, handelt es sich doch schon nach dem Einleitungssatz des Abs. 2 leg. cit. nur um die beispielhafte Aufzählung tauglicher Bemühungshandlungen im Sinne des Abs. 1 leg. cit., und damit nicht um eine Rechtsgrundlage für eine Auftragserteilung. Darüber hinaus wird in der Z 4 leg. cit. auf ‚nach diesem Landesgesetz aufgetragene Maßnahmen' verwiesen, also auf Maßnahmen, die auf der Grundlage des Oö. BMSG aufgetragen wurden. Dass diese Bestimmung selbst Grundlage für solche Aufträge wäre, legt der Wortlaut daher nicht nahe. Dementsprechend verweisen auch die Erläuterungen hierzu (vgl. AB Blg. 434/2011 XXVII.GP, 37) auf § 19 Oö. BMSG, der seinerseits ausdrücklich von – nicht selbstständig anfechtbaren – Auftragserteilungen spricht.*

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der beispielhaft in § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG vorgesehenen Bemühung um die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte bereits ausgesprochen, dass es sich dabei um eine Obliegenheit handelt. Auf die Obliegenheit, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen, kann die Behörde hinweisen, eine von der Behörde normativ anzuordnende, der Rechtskraft fähige und zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung einer hilfsbedürftigen Person zur Verfolgung von derartigen Ansprüchen gegen Dritte ist jedoch nicht vorgesehen (vgl. VwGH 27.03.2014, 2013/10/0185).“

In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur ist somit davon auszugehen, dass § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG keine taugliche Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Auftrages darstellt. Die spruchgemäße Vorschreibung der unter Spruchpunkt 2. angeführten Punkte ist demnach nicht zulässig und es waren daher die in Spruchunkt 2. enthaltenen Vorschreibungen im Anschluss an den Spruchteil als Hinweis aufzunehmen. Es handelt sich dabei um einen konkretisierenden Hinweis auf die Bemühungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG und die damit verbundene Sanktionsmöglichkeit bei Verstoß dagegen.

Der Bf ist darauf hinzuweisen, dass für die Leistung der Sozialhilfe bestimmte sachliche Voraussetzungen gegeben sein müssen, die in § 6 Oö. SOHAG angeführt sind. Demnach ist nach der Bestimmung des § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG die Leistung der Sozialhilfe von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person abhängig. Die Bemühungspflicht bedeutet, dass die hilfesuchende Person Bemühungen zu setzen hat, die die soziale Notlage abwenden, mildern oder überwinden. Als Beitrag der hilfesuchenden Person zur Überwindung der sozialen Notlage gilt nach Abs. 5 insbesondere auch der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 Oö. SOHAG sowie die Umsetzung der von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahme zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

§ 12 Oö. SOHAG legt in Abs. 1 wiederum fest, dass Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, wobei der Einsatz der eigenen Arbeitskraft unter anderem von arbeitsunfähigen Personen nicht verlangt werden kann. Der Bf ist darauf zu verweisen, dass das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe von der hilfesuchenden Person nachzuweisen ist. Der Bf hat ein entsprechendes Bemühen des Einsatzes der Arbeitskraft erkennen zu lassen, damit von einem Erfüllen der sachlichen Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe ausgegangen werden kann. Ausdrücklich wird auf die in § 19 Oö. SOHAG enthaltenen Sanktionsmöglichkeiten bei Pflichtverletzungen der Leistungsbezieher hingewiesen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny